



13. Feb. 2019

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 8 K 3555/18

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Jan Sürig, Außer der Schleifmühle 54,  
28203 Bremen,

g e g e n

die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming - Rechtsamt -, Am Nuthefließ 2,  
14943 Luckenwalde,

Beklagte,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 13. Februar 2019

durch

die Richterin Dr. Lubitzsch

als Berichterstatterin gemäß § 87a Abs. 1 Nrn. 3 und 4, Abs. 3 VwGO

b e s c h l o s s e n :

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

### Gründe:

Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, nachdem die Beteiligten mit Schriftsätzen vom 23. Januar 2019 und vom 11. Februar 2019 den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 161 Abs. 3 VwGO die Beklagte zu tragen.

Nach dieser Vorschrift fallen dem Beklagten in den Fällen des § 75 VwGO die Kosten stets zur Last, wenn der Kläger mit seiner Bescheidung vor Klageerhebung rechnen durfte. Eine Kostenüberbürdung auf den Beklagten nach dieser Vorschrift tritt nur dann nicht ein, wenn der Beklagte einen zureichenden Grund für die Nichtbescheidung hatte und, in zweiter Linie, dem Kläger dieser Grund bekannt war oder bekannt sein musste (BVerwG, Beschluss vom 23. Juli 1991 - 3 C 56.90 -, juris, Rn. 9). Hier fehlt es bereits an der erst genannten Voraussetzung.

Grundsätzlich darf ein Kläger, wie die Wertung des § 75 Satz 2 VwGO zeigt, nach Ablauf von 3 Monaten mit einer Entscheidung über einen von ihm gestellten Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts rechnen (vgl. Neumann/Schaks in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 161 Rn. 225). Diese Sperrfrist hat die Klägerin eingehalten. Ihr Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 24. Mai 2018 war bei Erhebung der Untätigkeitsklage am 25. November 2018 noch unbeschieden. Dem steht nicht entgegen, dass der Klägerin bereits am Tage der Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt worden ist, da diese lediglich die kraft Gesetzes eingetretene Fortgeltungsfiktion des § 81 Abs. 4 AufenthG dokumentiert und keine abschließende Äußerung zur Hauptsache darstellt (vgl. zum Letztgenannten: § 75 Satz 1 VwGO sowie Brenner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 75 Rn. 32).

Die unterbliebene Bescheidung des Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Klägerin beruht auch nicht auf einem zureichenden Grund im Sinne von § 75 Satz 1 VwGO. Ein zureichender Grund für die verzögerte Bescheidung eines Widerspruchs muss objektiv vorliegen und darf nicht gegen die Rechtsordnung verstoßen (BVerwG, Beschluss vom 8. Januar 2004 - 7 B 58.03 -, juris, Rn. 4; Be-

schluss vom 23. Juli 1991, a.a.O., Rn. 10; OVG Lüneburg, Beschluss vom 25. März 2014 - 7 OB 7/14 -, juris, Rn. 3).

Nach diesem Maßstab bestand kein zureichender Grund für die bei Erhebung der Untätigkeitsklage noch nicht erfolgte Bescheidung des Antrags der Klägerin auf Verlängerung der ihr gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis.

Insbesondere stellt es keinen zureichenden Grund i. S. d. § 75 Satz 1 VwGO dar, aufgrund der Durchführung eines (von der Beklagten bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt, eingeleiteten) Verfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73b Abs. 1 Satz 1 AsylG von einer Nichtbescheidung des Verlängerungsantrags abzusehen. Denn diese Vorgehensweise steht nicht im Einklang mit der Rechtsordnung.

Zwar darf eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 26 Abs. 2 AufenthG nicht verlängert werden, wenn das Ausreisehindernis oder die sonstigen einer Aufenthaltsbeendigung entgegenstehenden Gründe entfallen sind. Allerdings, dies ergibt eine (systematische) Auslegung des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes, haben die Ausländerbehörden bei von dem Bundesamt festgestellten Abschiebungsverboten – wie hier im Falle einer subsidiären Schutzgewährung nach § 4 Abs. 1 AsylG – bis zur Bestandskraft einer etwaigen Widerrufsentscheidung vom Fortbestand der Statusgewährung auszugehen (vgl. VGH München, Urteil vom 19. September 2007- 19 BV 07.575 -, juris, Rn. 28).

Die Klage gegen die Aufhebung einer statusgewährenden Entscheidung entfaltet bereits nach dem Grundsatz des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie der speziellen Regelung des § 75 Abs. 2 AsylG aufschiebende Wirkung. Die Bindungswirkung einer Statusentscheidung entfällt daher erst mit Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme. Zusätzlich stellt § 6 Satz 1 AsylG ausdrücklich klar, dass die Entscheidung über den Asylantrag in allen Angelegenheiten verbindlich ist, in denen die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung internationalen Schutzes rechtserheblich ist. Im Einklang damit steht die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 2c AsylG, wonach für (den speziellen Fall von) Einbürgerungsverfahren bereits vor Be-

standskraft des Widerrufs oder der Rücknahme die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag entfällt.

Damit war die Klägerin bis zur Bestandskraft einer (hier nicht erfolgten) Widerrufsentscheidung – und erst recht während eines Verfahrens zur Prüfung der Voraussetzungen für einen Widerruf – so zu behandeln, als wäre ein Widerruf des Status nicht erfolgt bzw. würde ein entsprechendes Prüfungsverfahren nicht schweben. Dem Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis war daher – ein sonstiger zureichender Grund i. S. d. § 75 Satz 1 VwGO ist von der Beklagten weder geltend gemacht noch ersichtlich – zu entsprechen, zumal eine Aussetzung des Erteilungs- bzw. Verlängerungsverfahrens nur in den, hier ersichtlich nicht vorliegenden, Fallgestaltungen des § 79 Abs. 2 und 3 AufenthG vorgesehen ist.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 und 2 GKG. Die Bedeutung der Sache für die Klägerin ist mangels anderweitiger genügender Anhaltspunkte mit dem Auffangwert von 5.000 EUR zu beziffern.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 und § 158 Abs. 2 der VwGO).

Gegen die Streitwertfestsetzung kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem sich das Verfahren erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zugelassen wird.

Dr. Lubitzsch

Beglaubigt

Zehl  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

